

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0842/2021

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 11140, 11200
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.10.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Festsetzung der Besoldung der Oberbürgermeisterin ab 01.01.2022 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler ab 01.01.2022 entsprechend § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 6 einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), wird das Amt des Bürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppen B 5 oder B 6 eingestuft. Entsprechend § 2 Abs. 2 LKomBesVO wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten daneben zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß §§ 7 und 8 LKomBesVO.

Frau Seiler wurde in der Stichwahl am 10.06.2018 in Urwahl zur Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer gewählt. Mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2018 (Vorlage 2753/2018) wurde sie ab dem 02.01.2019 in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Der früheste Zeitpunkt der Höherstufung wäre nach den LKomBesVO somit zum 02.01.2021 möglich gewesen. Frau Seiler hat auf die höhere Besoldungsgruppe freiwillig ein weiteres Jahr verzichtet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Höherstufung zum 01.01.2022 sind erfüllt.